

Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim am 19.12.2001 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen:

Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung):

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

- | | | |
|---|---|-----------|
| (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert | | |
| bis | 25.000,-- € | 250,-- € |
| bis | 100.000,-- € | 0,5 % |
| bis | 250.000,-- € | 500,-- € |
| | zuzüglich 0,33 % aus dem Betrag über 100.000,-- € | |
| bis | 500.000,-- € | 995,-- € |
| | zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,-- € | |
| bis | 5.000.000,-- € | 1320,-- € |
| | zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,-- € | |
| über | 5.000.000,-- € | 4020,-- € |
| | zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,-- € | |
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 Prozent der Gebühr nach Absatz 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 Prozent.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Absatz 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 beträgt die Gebühr 250,-- €.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Crailsheim berechnet.

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und deren Rechtsfolgen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim
Crailsheim, 21.12.2001
gez. Raab, Oberbürgermeister